



# GESETZ ZUR BEKÄMPFUNG DES RECHTSEXTREMISMUS UND DER HASSKRIMINALITÄT

STELLUNGNAHME DER KBV ZUM REFERENTENENTWURF DES  
BUNDESMINISTERIUMS DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ  
VOM 18.12.2019

16. JANUAR 2020

# INHALT

---

<b>VORBEMERKUNG</b>	<b>3</b>
<hr/>	
<b>ZU DEN REGELUNGEN DES GESETZENTWURFES IM EINZELNEN</b>	<b>4</b>
Zu Artikel 1 – Änderungen des Strafgesetzbuches	4
§ 115 Absatz 3 Satz 1 – Schutz von Hilfeleistenden eines ärztlichen Notdienstes und in Notaufnahmen	4

## VORBEMERKUNG

Der Gesetzentwurf sieht vor, zukünftig medizinisches Personal in ärztlichen Notdiensten und in Notaufnahmen strafrechtlich in gleicher Weise zu schützen, wie Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes. Sie werden daher in den Schutzbereich des § 115 Absatz 3 Strafgesetzbuch (StGB), der die Gleichstellung dieses Personenkreises mit Vollstreckungsbeamten regelt, aufgenommen. Denn der tatsächliche Einsatzbereich und die Gefährdungslage des medizinischen Personals in ärztlichen Notdiensten und in Notaufnahmen sind mit denen des bisher von dieser Vorschrift geschützten Personenkreises vergleichbar. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) begrüsst dieses Vorhaben. Die KBV schlägt darüber hinaus eine Klarstellung vor, aus der hervorgeht, dass der ärztliche Notdienst auch den vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst umfasst.

# ZU DEN REGELUNGEN DES GESETZENTWURFES IM EINZELNEN

## ZU ARTIKEL 1 – ÄNDERUNGEN DES STRAFGESETZBUCHES

### § 115 Absatz 3 Satz 1 – Schutz von Hilfeleistenden eines ärztlichen Notdienstes und in Notaufnahmen

Der in § 115 Absatz 3 Satz 1 StGB erfasste Personenkreis wird um Hilfeleistende eines ärztlichen Notdienstes und in Notaufnahmen ergänzt. Damit soll die nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber den bereits geschützten Hilfeleistenden ergänzt werden.

#### Bewertung

Die vorgesehene Ergänzung wird ausdrücklich begrüsst.

Eine Umfrage der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen aus dem Jahr 2019 hat beispielhaft gezeigt, dass zwei Drittel der im ärztlichen Bereitschaftsdienst tätigen Ärztinnen und Ärzte in Hessen während ihrer Dienstzeit bereits verbale Gewalt erlebt haben. Jede vierte Ärztin bzw. jeder vierte Arzt berichtete von körperlichen Attacken. Es ist davon auszugehen, dass die in Hessen gemachten Erfahrungen auch bundesweit erlebt werden. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, sollte in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung erfolgen, mit der verdeutlicht wird, dass auch der vertragsärztliche Bereitschaftsdienst Teil des ärztlichen Notdienstes ist. Mit der geplanten Reform der Notfallversorgung umfasst der Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen auch die notdienstliche Versorgung (ausgenommen der notärztlichen Versorgung des Rettungsdienstes). Im ärztlichen Bereitschaftsdienst versorgen Haus- und Fachärzte Kassen- und Privatpatienten zu den sprechstundenfreien Zeiten.

#### Änderungsvorschlag

Die Gesetzesbegründung zu § 115 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„...Mit der Ergänzung des von § 115 Absatz 3 StGB erfassten Personenkreises um Hilfeleistende eines **des** ärztlichen Notdienstes und in Notaufnahmen wird die bisherige, nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber den bereits geschützten Hilfeleistenden beseitigt. **Der ärztliche Notdienst umfasst dabei insbesondere auch den vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst.**“

Kassenärztliche Bundesvereinigung  
Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation  
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin  
Tel.: 030 4005-1036  
politik@kbv.de, www.kbv.de

---

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) vertritt die politischen Interessen der rund 170.000 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten auf Bundesebene. Sie ist der Dachverband der 17 Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen), die die ambulante medizinische Versorgung für 70 Millionen gesetzlich Versicherte in Deutschland sicherstellen. Die KBV schließt mit den gesetzlichen Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern Vereinbarungen, beispielsweise zur Honorierung der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten sowie zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen. Die KVen und die KBV sind als Einrichtung der ärztlichen Selbstverwaltung Körperschaften des öffentlichen Rechts.